

02



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
27. NOV. 2017
61.30

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail
Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Bebauungsplan Nr. 174-5 "Sieverstorstraße 39-51"

Halle, 13.11.2017

Ihr Schreiben vom 21.09.2017

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-306/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von: Frau Papies

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

claudia.papies@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618
Fax: (0345) 514-2512

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen:

Tel. : (0345) 514-0
Fax : (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet :
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

022.011 LSA
10.03

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 174-5 "Sievertorstraße 39-51 ein Flüssiggaslager für brennbare Gase (Holger Gerlach) mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t in der Überwachungszuständigkeit des LVWA befindet. Die Anlage besteht aus einem Flaschenlager zur Lagerung von max. 5 t Flüssiggas in Flaschen und einem Lagerbehälter, Lagermenge max. 2,9 t Flüssiggas, mit Flüssiggaspumpe zum Befüllen der Gasflaschen. Entsprechend dem Abstandserlass Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLU vom 25. 8. 2015 — 33.2/4410) ist für Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen oder von Erzeugnissen, die brennbare z. B. als Treibmittel enthalten, in Behältern dienen mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, ein Schutzabstand von 300 m bei der Festsetzung von Wohngebieten zu beachten. Der Abstand zu den geplanten Festsetzungen als Allgemeine Wohngebiete ist hier deutlich geringer (ca. 50 m nach Osten und 80 m nach Westen). Aus der Realisierung dieser Planung können sich bei baulichen Änderungen wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben, so dass die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG dann nicht mehr gewährleistet wäre. Ggf. wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Magdeburg. Es wird auf deren Stellungnahme verwiesen.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Papies

Umweltamt
Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
03. NOV. 2017
61.30

Magdeburg, 01.11.2017
Bearbeitung: Baurunde
Tel.: 540 2542
Fax.: 540 2698

Amt 61
61.
Fr. Ihl

Stellungnahme des Umweltamtes

Ihr Aktenzeichen:

Aktzch. Umweltamt: **20170283**

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 174-5 "Sieverstorstraße 39-51" -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Standort:

Keine Straße

Anliegend erhalten Sie die Antragsunterlagen mit den Stellungnahmen der Behörden bzw. Sachgebiete des Umweltamtes zurück. Im Einzelnen haben Stellung genommen:

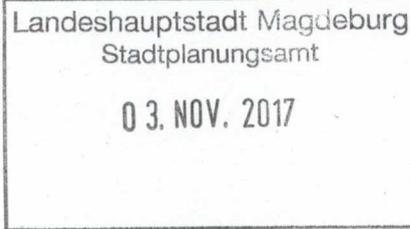
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde

" Bode
" Immissionschutz

Anlagen

Amt 31
31.33
Untere Bodenschutzbehörde

24.10.2017
Herr Meisel
540-2719



Amt 61
61.31
Frau Heinicke

Vorgang Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Textlaut des Abschnitts „9.3 Boden, Altlasten“ der Begründung zum Vorentwurf mit dem Hinweis zugestimmt, dass der letzte Satz entfallen sollte, weil der Verweis auf die LAGA TR20 darin nach aktueller Rechtsprechung durch das Bodenschutzrecht nicht gedeckt ist.

Durch einen entsprechenden Verweis im Planteil B „Textliche Festsetzungen“ sollte sichergestellt werden, dass die Auflagen im Abschnitt „9.3 Boden, Altlasten“ rechtsverbindlichen Charakter erlangen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Meisel

Amt 31
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt

Magdeburg, 19.10.2017
Bearb: Hr. Ohst

03. NOV. 2017

Amt 61
Stadtplanungsamt
Frau Ihl

Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Es wird angeregt, das Baumkataster im weiteren Verfahren zu präzisieren bzw. zu ergänzen und als Ergebnis dieser Präzisierung die Erhaltungsfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Weiterhin wird angeregt, im Baumkataster für die nicht zur Erhaltung festgesetzten Bäume im Bauland das Ersatzpflanzungserfordernis nach der Methode WESTHUS anzugeben.

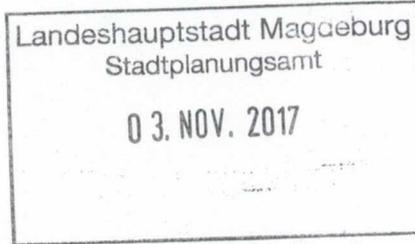
Begründung:

Bei einem Vergleich zwischen den Erhaltungsfestsetzungen, dem Baumkataster und einem Luftbild aus dem Jahr 2016 ergaben sich Diskrepanzen bezüglich der Lage der festzusetzenden Bäume. Dies betrifft insbesondere die Bäume Nr. 46 bis 55, 142 und 149. Nach Klärung der Diskrepanzen wäre es hilfreich, in der Planzeichnung die zu erhaltenden Bäume mit den Nummern des Baumkatasters eindeutig zu kennzeichnen. Auf diese Weise können Verwechslungen vermieden werden.

Die zweite Anregung würde einen Beitrag zur Planklarheit und Konfliktbewältigung leisten. Zukünftige Bauherren könnten bereits frühzeitig erkennen, wie sie möglicherweise durch eine Anpassung ihrer Planung den Umfang der von ihnen zu leistenden Ersatzpflanzungen verringern könnten und welche Anzahl von Pflanzungen sie im Rahmen ihres Vorhabens zu leisten hätten.


Ohst

Amt 31
31.32
untere Wasserbehörde



Bearb.: Fr. Lerch
Tel.: 2761
Datum: 17.10.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Fr. Lerch", written in a cursive style.

Amt 61
Frau Ihl

**Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplanes Nr. 174-5 „ Sieverstorstraße 39-51“**

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Entwurf des B-Planes unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise zu.

Hinweise:

Der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers soll auf den privaten Baugrundstücken erfolgen. Vom Grundsatz her entspricht dies den Forderungen des Wassergesetz sowie Wasserhaushaltsgesetz, dort wo die Standortverhältnisse für eine Versickerung gegeben sind.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind die hydraulischen Standortverhältnisse in Abhängigkeit von Größe und Sickerleistung der Anlage durch Sondierung oder Bohrung vor Ort ausreichend nachzuweisen.

Grundsätzlich sind Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (hier Versickerungsmulde Straße) gemäß dem Arbeitsblatt der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berechnen und zu betreiben. Die Versickerungsmulde sollte im Bebauungsplan dargestellt werden.

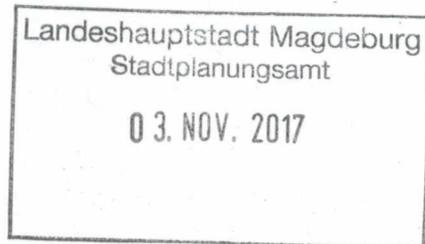
A handwritten signature in blue ink, clearly legible as "Lerch".

Lerch

Amt 31
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

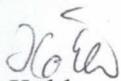
01.11.2017
Bearbeiter: Fr. Köhler

Amt 61
Stadtplanungsamt
Bearbeiter: Frau Ihl



Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 - 51“

Zum Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Büro für Schallschutz Magdeburg vom 10.10.2017 erarbeitet. Die Festsetzungen des Gutachter von Seite 18 (Punkt 7.2) sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.


Köhler